



Stadtwerke Völklingen
Vertrieb GmbH

Tarifblatt

Fernwärmeversorgung Völklingen – gültig ab 01.07.2024

1. Tarife

1.1 Arbeitspreistarif (AT)

Der Arbeitspreistarif gilt für Kunden mit einem Anschlusswert bis 120 kW. Er besteht aus einem **Arbeitspreis (AP)** für die gelieferte Wärmemenge (in MWh) sowie einem **Grundpreis (GP)** für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung eines Wärmemengenzählers.

1.2 Leistungspreistarif (LT)

Der Leistungspreistarif gilt für Kunden mit einem Anschlusswert über 120 kW. Er besteht aus einem **Arbeitspreis (AP)** für die gelieferte Wärmemenge (in MWh), einem **Leistungspreis (LP)** für die an der Übergabestelle vom Fernwärme-Verbund Saar (FVS) bereitgestellte Leistung (in kW) für Raumheizung, Warmwasserbereitung etc. sowie einem **Grundpreis (GP)** für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung eines Wärmemengenzählers. Leistungs- sowie Grundpreis richten sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

2. Preisbestandteile (Basispreise)

2.1 Arbeitspreistarif (AT)

2.1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis **AP₀** beträgt: **144,37 €/MWh**

2.1.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis **GP₀** (je Zähler) für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung beträgt für einen Anschlusswert

bis einschließlich **120 kW**: **13,58 €/Monat**

2.2 Leistungspreistarif (LT)

2.2.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis **LP₀** beträgt: **40,77 €/kW**

2.2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis **AP₀** beträgt: **112,52 €/MWh**

2.2.3 Grundpreis Wärmemengenzähler

Der Grundpreis (GP)

Der Grundpreis **GP₀** (je Zähler) für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung beträgt für einen Anschlusswert

über 120 kW bis 200 kW 19,93 €/Monat

über 200 kW bis 400 kW 25,36 €/Monat

über 400 kW bis 1.000 kW 34,41 €/Monat

über 1.000 kW bis 2.500 kW 44,38 €/Monat

über 2.500 kW bis 4.500 kW 50,72 €/Monat

über 4.500 kW bis 8.000 kW 60,68 €/Monat

mehr als 8.000 kW nach Vereinbarung

2.4 Brauchwarmwasser

2.4.1 Mengenpreis für Brauchwarmwasser

Der Mengenpreis WW_0 beträgt:

3,89 €/m³

2.4.2 Der Grundpreis (GP)

Der Grundpreis GP_0 (je Warmwasserzähler) für die Vorhaltung, Wartung, Ablesung und Abrechnung beträgt:

3,84 €/Monat

2.5 Emissionspreis (EP) CO₂ - Preis

EP = Neuer Emissionspreis Wärme im Abrechnungszeitraum in €/MWh

Der Emissionspreis wird jährlich auf der Basis der tatsächlichen Emissionen sowie den damit verbundenen Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die Einordnung der CO₂-Emissionen der Erzeugungsanlagen des FVS richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG). Die Ermittlung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung durch die an die Fernwärmekunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Die Weitergabe der Emissionskosten erfolgt durch Kostenwälzung des Fernwärmeerzeugers im jeweiligen Abrechnungsjahr.

3. Preisänderung

Die im Arbeitspreis- u. Leistungspreistarif sowie für Brauchwarmwasser aufgeführten Preisbestandteile beziehen sich auf den Preisstand **01. Juli 2024**. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

3.1 Arbeitspreis (AP) im Arbeitspreistarif (AT)

$$AP = AP_0 * \left(0,15 * \frac{FDW_0}{FDW_{00}} + 0,25 * \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas0}} + 0,25 * \frac{EEX_{Strom}}{EEX_{Strom0}} + 0,15 * \frac{LH_{01}}{LH_{010}} + 0,2 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

3.2 Leistungspreis (LP)

$$LP = LP_0 * \left(0,2 + 0,4 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,4 * \frac{IG_0}{IG_{00}} \right)$$

3.3 Arbeitspreis (AP) im Leistungspreistarif (LT)

$$AP = AP_0 * \left(0,2 * \frac{FDW_0}{FDW_{00}} + 0,3 * \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas0}} + 0,3 * \frac{EEX_{Strom}}{EEX_{Strom0}} + 0,2 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

3.4 Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * \left(0,2 + 0,4 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,4 * \frac{IG_0}{IG_{00}} \right)$$

3.5 Mengenpreis für Brauchwarmwasser

$$WW = WW_0 * \left(0,5 * \frac{LP}{LP_0} + 0,5 * \frac{AP}{AP_0} \right)$$

mit LP u. AP aus Leistungspreistarif

Dabei bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis

LP₀ = Leistungspreis Stand 3. Quartal 2024

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = Arbeitspreis Stand 3. Quartal 2024

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = Grundpreis Stand 3. Quartal 2024

WW = neuer Mengenpreis für Brauchwarmwasser

WW₀ = Mengenpreis Brauchwarmwasser Stand 3. Quartal 2024

GWE ₀₁ =	neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.	
GWE ₀₁₀ =	durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in Vergütungsgruppe B 2. (siehe GWE ₀₁)	
	Basiswert GWE ₀₁₀ :	22,82 €/h
	Mittelwert 1. Quartal 2024 bei 165 h/Monat (Basis 2021=100)	
FDW ₀ =	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser unter der GP-Nr. 353, lfd. Nr.644	
FDW ₀₀ =	Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (siehe FDW ₀) (Basis 2021=100)	
	Basiswert FDW ₀₀ :	188,1
	Mittelwert 1. Quartal 2024	
EEX _{Strom} =	Strompreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony (eex.com).	
EEX _{Strom0} =	siehe EEX _{Strom} ,	
	Basiswert EEX _{Strom0} :	69,28 €/MWh
	Mittelwert 1. Quartal 2024	
EEX _{Gas} =	Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX THE Natural Gas Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony (eex.com).	
EEX _{Gas0} =	siehe EEX _{Gas} ,	
	Basiswert EEX _{Gas0} :	28,50 €/MWh
	Mittelwert 1. Quartal 2024	
LH ₀₁ =	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex der Einzelhandelspreise für Deutschland, Code 61111-0002	
LH ₀₁₀ =	Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex der Einzelhandelspreise für Deutschland (siehe LH ₀₁) (Basis 2020=100)	
	Basiswert LH ₀₁₀ :	118,1
	Mittelwert 1. Quartal 2024	
LH ₀₃ =	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex - Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77	
LH ₀₃₀ =	Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex - Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (siehe LH ₀₃) (Basis 2020=100)	
	Basiswert LH ₀₃₀ :	172,6
	Mittelwert 1. Quartal 2024	

IG₀ = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X002

IG₀₀ = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (siehe IG₀) (Basis 2021=100)

Basiswert IG₀₀: 115,1
Mittelwert 1. Quartal 2024

4. Preisrevision

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Revisionsformeln erfolgen vierteljährlich. Leistungs-, Arbeits-, Mengenpreis für Brauchwarmwasser sowie Grundpreise verändern sich in Abhängigkeit der Revisionsfaktoren zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli sowie 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei werden zur Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren GWE₀₁, FDW₀, LH₀₁, LH₀₃, IG₀:

Für die Preise ab 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung der Faktoren EEX_{Gas} und EEX_{Strom}:

Zur Preisbildung ab 01. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future / German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Zur Preisbildung ab 01. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future / German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Zur Preisbildung ab 01. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future / German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Zur Preisbildung ab 01. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future / German Power Base Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist SWV berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten Bestandteile der Preisrevisionsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann die SWV die Preisrevisionsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist die SWV berechtigt, den Leistungspreis entsprechend den Vorgaben des FVS anzupassen.

Abweichend zu den Abs. 1 bis 5 kann die SWV zusätzlich eine Revision des Leistungs-, Arbeits-, Mengenpreis für Brauchwarmwasser sowie des Grundpreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10%, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

5. Wärmemessung

Die Messung der gelieferten Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die SWV ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmezähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

6. Jahresschlussrechnung und Bezahlung

- a) Die Jahresschlussrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum durchgeführten Preisänderungen sowie der geleisteten Abschläge in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,50 € einschließlich der Umsatzsteuer, berechnet.
- c) Bei Zahlungsverzug kann die SWV Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

7. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 5. enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6. enthaltenen Bestimmungen über die Jahresschlussrechnung und Bezahlung können von SWV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

8. Steuern und öffentliche Abgaben

Alle vorgenannten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Soweit nach gesetzlichen Bestimmungen weitere öffentliche Abgaben zu erheben sind, werden diese in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

Stand: 01. Juli 2024